



Zürcher Gesetzessammlung seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur **StAZH OS 3 (S. 396-398)**
Titel **Gesetz betreffend das Staatsbau-Inspectorat.**
Ordnungsnummer
Datum 01.04.1835

[S. 396] §. 1. Für die Beaufsichtigung der sämtlichen Staatsgebäude und der vom Staate auszuführenden Bauten, so wie für die dazu erforderlichen Vorarbeiten, wird für den Canton ein Bau-Inspector aufgestellt. Er wird durch den Regierungsrath, auf einen einfachen, jedoch nicht bindenden Vorschlag des Finanzrathes erwählt. Seine Amtsdauer ist auf 6 Jahre festgesetzt. Er ist stets wieder wählbar.

§. 2. Der Bau-Inspector erhält seine Aufträge vom Bau-Departement.

Ein vom Regierungsrathe zu erlassendes Reglement wird die Pflichten und Befugnisse dieses Beamten näher bestimmen.

§. 3. Die jährliche Besoldung des Bau-Inspectors beträgt 1600 Frk. Derselbe bezieht über- // [S. 397] dieß auf amtlichen Reisen ein Taggeld von 8 Frk. Er hat in Rücksicht der Gelder und der dem Staate gehörenden Effecten, die ihm anvertraut werden, entweder eine Real-Caution von 10000 Frk. zu leisten oder für diese Summe zwey annehmbare Bürgen zu stellen.

§. 4. Die beyden bisher bestandenen Bau-Inspectorate und das Staatsbauamt werden mit Ende Brachmonathes 1835 aufgehoben.

§. 5. Bis zu dem in Art. 4. bezeichneten Zeitpuncte, haben die beyden Bau-Inspectoren ihre bisherigen Verrichtungen fortzusetzen und ihre Besoldung zu genießen, und der erste seine Amtswohnung bis Kirchweih 1835 zu benutzen.

Jeder von ihnen bezieht, wenn er keine vom Staate besoldete Stelle erhält, noch 6 Jahre lang die Hälfte seiner bisherigen nach dem Cameral-Preis in Geld zu werthenden fixen Besoldung, wogegen er verpflichtet ist, die seiner bisherigen Stelle angemessenen Verrichtungen zu übernehmen, welche das Bau-Departement ihm übertragen wird.

§. 6. Der Regierungsrath ist mit Vollziehung dieses Gesetzes beauftragt, durch welches alle mit demselben in Widerspruch stehenden Gesetze und Verordnungen aufgehoben werden.

Zürich, den 1. April 1835.

Im Nahmen des Großen Rathes:

Der Präsident,

Dr. F. L. Keller.

Der zweyte Secretär,

Nüscheler. // [S. 398]



Wir Bürgermeister und Regierungsrath des Standes Zürich haben zum Behuf der Vollziehung des vorstehenden Gesetzes verordnet:

Dieses Gesetz soll den betreffenden Behörden zugestellt und sowohl in die Gesetzessammlung als in das Amtsblatt aufgenommen werden.

Also beschlossen Donnerstags den 9. April 1835.

Der Amtsbürgermeister,

J. J. Heß.

Der dritte Staatsschreiber,

Meyer von Knonau.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: jsn)/11.03.2016]